MER-Pensionskasse
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

Brooktorkai 20, 20457 Hamburg
Telefon 040 28 01 45-312
Telefax 040 28 01 45-775

Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersversorgungssystem Tarif 3 der MER-Pensionskasse VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen MER-Pensionskasse VVaG (MER) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der MER einräumt.

Sie erreichen uns montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **040 28 01 45 - 312**.

Nutzen Sie das Kontaktformular auf **www.mer-pk.de** für Ihre E-Mail an uns.

Anschrift

MER-Pensionskasse VVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 312
service@hapev.de
www.mer-pk.de

Weitere Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der MER. Auch über die oben genannten Kontaktdaten können Sie jederzeit weitere Informationen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der MER anfordern.

Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Bei Aufnahme in die MER werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem auf der Internetseite der MER abrufbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen
nächste Seite

Leistungselemente und Wahlrechte

Ihre betriebliche Altersvorsorge umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab Alter 63 und spätestens ab Alter 67 beziehen.

Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

Das Versorgungsverhältnis läuft in der Regel ein Leben lang.

Für das Versorgungsverhältnis geltende Steuerregeln

Die Beiträge sind in den Grenzen von § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG.

Allgemeine Angaben zur Beitragspflicht von Versorgungsleistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten einen Grenzwert übersteigt (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Renten sind beitragsfrei, wenn diese auf privaten Einzahlungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beruhen.

Informationen
nächste Seite

Angaben zur Anlagepolitik hinsichtlich Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Investmentprozesses. Dazu gehören eine regelmäßige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken extern verwalteter Mandate durch deren Manager und Berater ebenso wie interne Analysen – dies sowohl bei Neuinvestitionen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung eingegangener Engagements.

Im Moment werden keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die laufende Rendite der Pensionseinrichtung erwartet. Diese Einschätzung resultiert aus der bereits bestehenden breiten Diversifikation des Kapitalanlageportfolios der Pensionseinrichtung, die planmäßig weiter ausgebaut wird, sowie Weiterentwicklungen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und ihren Auswirkungen.[1]

Die Pensionseinrichtung ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Als Anleger mit langfristigem Planungshorizont ist es in ihrem Interesse, globale Risiken wie den Klimawandel in seinen Auswirkungen zu minimieren.

Die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten würden den Verwaltungsaufwand der Pensionseinrichtung deutlich erhöhen. Zudem sind Details der hierfür erforderlichen Vorgehensweise noch ungeklärt. Nach Klärung der offenen Fragen wird die Pensionseinrichtung eine Überprüfung ihres Standpunktes vornehmen.[2]

Bis zu dieser Klärung sind wir regulatorisch angehalten, folgende Erklärung abzugeben: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“ [3]

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die MER trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z. B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht.

[1] Veröffentlichung gem. Artikel 6 (1) a), b) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

[2] Veröffentlichung gem. Artikel 7 (2) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

[3] Veröffentlichung gem. Artikel 7 der Taxonomieverordnung ([EU] 2020/852)